

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

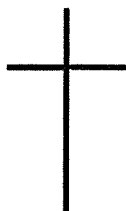
Nr. 7

Bielefeld, den 31. Juli

1970

Inhalt:

	Seite	Seite
Notverordnung zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962	109	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 23. Änderungstarifvertrages zum BAT	110	
14. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	113	
		Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden, vom 13. November 1968 116
		Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 116



Nach langem schweren Leiden ist am 16. Mai 1970 mit 58 Jahren Herr

Verwaltungsamtmann i. R.

HELMUT HEYSE

heimgegangen.

Der Verstorbene kam im Jahre 1963 von der Bundeswehrverwaltung in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen und übernahm die Verwaltungsleitung der Martins-Kirchengemeinde sowie des Söderblom-Gymnasiums, des Jung-Stilling-Kollegs und später der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, dem wir ein ständiges ehrendes Andenken bewahren werden.

Bielefeld, den 27. Mai 1970

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
D. Thimme

Notverordnung zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962 Vom 10. Juni 1970

Auf Grund der Artikel 139 und 116 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. folgende Notverordnung beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (1. Ang. NotVO) vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 9 a eingefügt:
„9 a. **Zu § 48:**
§ 48 gilt mit folgender Maßgabe:

Der Erholungsurlaub der Angestellten, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt in der Vergütungsgruppe VII bis X und Kr. IV bis Kr. I bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 20 Arbeitstage. Die Absätze 2 und 3 entfallen.“

2. Nach der neuen Nr. 9 a wird folgende Nr. 9 b eingefügt:

„9 b. **Zu § 53:**

An Stelle von § 53 gilt folgendes:

- a) Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Schluß eines Kalendermonats.
- b) Bei einer Beschäftigungszeit (§ 19) bis zu einem Jahr sowie für Angestellte unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Im einzelnen Arbeitsvertrag kann in diesen Fällen eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden; die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat und nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.
- c) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungszeit (§ 19)
- | | |
|--------------------------|-----------|
| von mehr als 1 Jahr | 6 Wochen, |
| von mindestens 5 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate, |
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- d) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 19) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, ist der Angestellte unkündbar.“

3. Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 angefügt:

„13. **Zu Nr. 7 der SR 2 y:**

An Stelle von Absatz 3 gilt folgendes:

- a) Ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll, kann auch vorher gekündigt werden.
- b) Die Kündigungsfrist beträgt in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber mit einer Dauer
- | | |
|-------------------------------|----------|
| von insgesamt bis zu 1 Jahr | 1 Monat, |
| von insgesamt mehr als 1 Jahr | 6 Wochen |
- zum Schluß eines Kalendermonats,
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| von insgesamt mehr als 2 Jahren | 3 Monate, |
| von insgesamt mehr als 3 Jahren | 4 Monate |
- zum Schluß eines Kalenderjahres.
- c) Wird das Arbeitsverhältnis eines Aushilfsangestellten nicht über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt, so beträgt die

Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber abweichend von der Regelung nach Buchstabe b)

1. im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche,
 2. im zweiten und dritten Monat zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.
- d) Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Angestellten verschuldet oder veranlaßt war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.“

Artikel 2

Die 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (2.Ang.NotVO) vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel 2 Abschnitt A — Sonderregelungen für Angestellte in Anstalten und Heimen (ausgenommen Ärzte und Zahnärzte) — wird in Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 der Faktor „1/30“ durch den Faktor „1/26“ ersetzt.
2. Artikel 2 Abschnitt B — Sonderregelung für Ärzte und Zahnärzte in Anstalten und Heimen wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Nr. 7 Abschnitt B Absatz 7 Satz 2 wird der Faktor „1/30“ durch den Faktor „1/26“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 10 a eingefügt:

„Nr. 10 a

Zu § 52 — Arbeitsbefreiung

Zusätzlich gilt folgendes: um Zweck ihrer beruflichen Fortbildung haben die Ärzte für je zwei Jahre ihrer Tätigkeit Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) für sechs Tage. Die Arbeitsbefreiung wird frühestens nach einjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber auf Antrag gewährt, wenn der Fortbildungszweck nachgewiesen wird. Ein Anspruch auf Ersatz von Reisekosten besteht nicht.“

Artikel 3

Es treten in Kraft

Artikel 2 am 1. Januar 1970,

Artikel 2 Ziff. 2 und 3 am 1. Juli 1970 und

Artikel 1 Ziff. 1 am 1. Januar 1972.

Bielefeld, den 10. Juni 1970

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Danielsmeyer

Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 19445/70/B 9-16

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 23. Änderungsstarifvertrages zum BAT

Auf Grund des Artikels 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im

evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inne-

ren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Dreiundzwanzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ vom 21. April 1970 auf die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen. Dementsprechend werden die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wie folgt geändert und ergänzt:

I. Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1970

1. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „anzutreten“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
„Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftageweche 1/65, bei der Sechstageweche 1/78 der in den letzten drei Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütung für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.“

2. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	Arbeitsstage		
	bis zum vollend. 30. Lebensjahr	bis zum vollend. 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
I a	22	27	30
I b bis IV a, Kr. X	20	24	28
IV b bis VI Kr. IX bis Kr. V	18	21	26
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	16	20	24

- b) In Absatz 2 werden die Worte „allgemein 24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstage“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstage“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Ar-

beitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Tages, bleibt er unberücksichtigt.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7; der bisherigen Absatz 7 wird gestrichen.
- f) Es wird die folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Unterabs. 5 angefügt:

„**Protokollerklärung zu Absatz 4 Unterabs. 5:** Würde im Urlaubsjahr 1970 der Urlaub bei der Fünftageweche nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs 16 Arbeitstage betragen, wird ein Bruchteil eines Tages aufgerundet.“

3. Dem § 49 wird die folgende Protokollerklärung angefügt:

„**Protokollerklärung:**

Solange der Zusatzurlaub für die Beamten nach Werktagen bemessen ist, gelten die Werktage als Arbeitstage im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 1. Ergibt sich danach ein Zusatzurlaub von mehr als fünf Arbeitstagen, werden je sechs Arbeitstage um einem Arbeitstag vermindert.“

4. § 51 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die Geldabfindung beträgt für jeden abzugeltenden Urlaubstag bei der Fünftageweche 1/22, bei der Sechstageweche 1/26 der monatlichen Vergütung (§ 26). In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.“
5. Nr. 10 SR 2 a/b erhält die folgende Fassung:

„**Nr. 10**

Zu § 48 Abs. 1

— **Dauer des Erholungsurlaubs** —

Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt

in der Ver- gütungsgruppe	bis zum vollend. 30. Lebens- jahr	bis zum vollend. 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
Kr. X	20	24	28
Kr. V bis IX	20	22	26
Kr. I bis IV	20	20	24"

6. Der Wortlaut zu Nr. 10 SR 2 c einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

II. Änderungen mit Wirkung vom 1. Juli 1970

1. In § 27 Abschn. A Abs. 5 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird der folgende neue Unterabsatz 2 eingefügt:
„Wird der Angestellte in einer höheren Vergütungsgruppe eingestellt, erhält er die Grundvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er zunächst in der Vergütungsgruppe, die er bei seinem Ausscheiden innegehabt hat, eingestellt und am Tage der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe höherpruppiert worden wäre, sofern diese Grundvergütung höher ist als die nach Absatz 3 errechnete, höchstens jedoch den Höchstbetrag der Grundvergütung.“
2. § 31 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten wird der volle Satz des Kinderzuschlags gezahlt. Bei einer geringeren wöchentlichen Beschäftigung vermindert sich der Kinderzuschlag auf drei Viertel des vollen Satzes. Er vermindert sich auf die Hälfte des vollen Satzes, wenn der Angestellte aus einem zweiten Arbeitsverhältnis Anspruch auf Kinderzuschlag mindestens in Höhe der Hälfte des vollen Satzes hat.“
3. Dem § 37 Abs. 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles und endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.“
4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.
b) Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 57 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„§ 54 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
6. § 60 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Mo-

nats, in dem der Angestellte das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.“

7. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 gelten auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält die folgende Fassung:

„Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

- Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
- Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
- Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder) soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,
- Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.“

8. In Nr. 5 Abs. 1 und 2 SR 2 a/b wird jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

9. In Nr. 6 Abs. 1 SR 2 c wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

III. Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1971

1. § 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt

in der Ver- gütungsgruppe	bis zum vollend. 30. Lebens- jahr	bis zum vollend. 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
I a	23	27	30
I b bis IV a, Kr. X	21	25	28
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	19	22	26
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	17	21	24"

2. Nr. 10 SR 2 a/b erhält die folgende Fassung:

„Nr. 10

Zu § 48 Abs. 1

— Dauer des Erholungsurlaubs —

Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt:

in der Ver- gütungsgruppe	bis zum vollend. 30. Lebens- jahr	bis zum vollend. 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
Kr. X	22	26	28
Kr. V bis IX	20	23	27
Kr. I bis IV	20	22	25“

3. In Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a/b werden die Worte „der Erzieher (Fürsorgeerzieher, Heimerzieher)“, gestrichen.

IV. Änderung mit Wirkung vom 1. Januar 1972

1. § 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt

in der Ver- gütungsgruppe	bis zum vollend. 30. Lebens- jahr	bis zum vollend. 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
I a	24	28	30
I b bis IV a, Kr. X	22	26	28
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	20	23	27
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	20 ¹⁾	22	25“

2. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ersetzt und der folgende Buchstabe g angefügt: „g) Angestellte, die unter die Anlage 1 b fallen.“

¹⁾ Vgl. Nr. 9a der 1. Ang.-NotVO vom 26. 7. 1961 i. d. F. der NotVO vom 10. 6. 1970 (KABl. 1970 S. 109)

3. In Nr. 5 Abs. 1 und 2 SR 2 a/b wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
4. Der Wortlaut zu Nr. 10 SR 2 a/b einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
5. In Nr. 6 Abs. 1 SR 2 c wird die Zahl „45“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

V. Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1973

1. Nr. 5 Abs. 1, 2 und 5 SR 2 a/b werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
2. Nr. 6 Abs. 1 SR 2 c wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

VI. Übergangsvorschrift zur Berechnung der Urlaubsvergütung

Soweit die Urlaubsvergütung bis zum 31. Mai 1970 nach bisherigem Recht berechnet worden ist, verbleibt es hierbei.

VII. Ausnahme vom Geltungsbereich

Diese Änderungen gelten nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1970 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem vom BAT erfaßten Arbeitgeber oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, wieder eingestellt worden sind.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß Satz 1 ferner nicht für Angestellte angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Kirchlichen Dienst einschließlich der Kirchlichen Werke der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks, des Gustav-Adolf-Werkes und der Äußeren Mission — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingestellt worden sind.

Bielefeld, den 10. Juni 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Dr. Wolf**

(L.S.)
Az.: 16893/70/B 9—16

14. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt
Az.: 21142/70/B 9—16

Bielefeld, den 8. 7. 1970

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt B

— Zur Durchführung im einzelnen —
Zur Durchführung des Tarifvertrages im ein-

zelnen wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBl. NW. 20310 —) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 25 Buchstabe b) Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „anzutreten“ ersetzt.

2. In Nummer 25 Buchstabe e) erhält die folgende Fassung:

„e) Zur Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c

Bei der Berechnung der Urlaubsvergütung ist der Divisor 65 bei der Fünftageweche und 78 bei der Sechstageweche nicht um die Tage zu kürzen, für die im Bemessungszeitraum Urlaubsvergütung bzw. Krankenbezüge gezahlt worden sind. Vergütungen für Überstunden usw., die in der Urlaubsvergütung bzw. den Krankenbezügen im Bemessungszeitraum enthalten sind, können nicht berücksichtigt werden. In anderen Fällen als der Fünftageweche oder der Sechstageweche ist der Divisor entsprechend zu ermitteln.

Beispiel 1:

Der Angestellte arbeitet wöchentlich umschichtig an fünf bzw. an sechs Tagen in der Kalenderwoche. Das sind im Jahresdurchschnitt 5,5 Arbeitstage wöchentlich. Die Zahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage vervielfacht mit der Zahl der Wochen in drei Kalendermonate ($5,5 \times 13$) ergibt den Divisor 71,5.

Beispiel 2:

Der Angestellte arbeitet jeweils in drei aufeinanderfolgenden Wochen an sechs Tagen und jeweils in der folgenden Woche an fünf Tagen. Das sind im Jahresdurchschnitt 5,75 Arbeitstage wöchentlich. Die Zahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage vervielfacht mit der Zahl der Wochen in drei Kalendermonaten ($5,75 \times 13$) ergibt den Divisor 74,75.“

3. Nummer 26 erhält die folgende Fassung:

„26. Zu § 48

a) Zu Absatz 4 Unterabs. 1

Nach § 48 Abs. 1 wird der Erholungsurlaub nicht mehr wie bisher nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen gewährt. In § 48 Abs. 4 ist der Begriff des Arbeitstages definiert. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder z. B., wenn er keinen Erholungsurlaub hätte, zu arbeiten hätte. Arbeitstage können somit auch Sonntage, Sonnabende und grundsätzlich auch gesetzliche Feiertage sein. Im allgemeinen ist der gesetzliche Feiertag kein Arbeitstag, außer auf Arbeitsplätzen, auf denen auch an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet werden muß. Um die Angestellten, die an Feiertagen arbeiten müssen, hinsichtlich der Urlaubsbemessung nicht schlechter zu stellen, bestimmt § 48 Abs. 4, daß die gesetzlichen Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, keine Arbeitstage sind, es sei denn, daß für sie ein Freizeitausgleich gewährt wird. Unter Freizeitausgleich im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Ausgleich nach § 17 Abs. 2 Unterabs. 3 zu verstehen, weil es sich hierbei nicht um den Ausgleich für tatsächliche an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit handelt. Es handelt sich vielmehr um den Fall, daß der Dienstplan für die Arbeit an dem gesetzlichen Feiertag,

der auf den Werktag fällt, einen anderen Kalendertag als arbeitsfreien Tag vorsieht. Dieser arbeitsfreie Kalendertag ist kein Arbeitstag im Sinne des § 48 Abs. 4 und somit ein Ausgleich dafür, daß der gesetzliche Feiertag Arbeitstag und Urlaubstag ist

Beispiel:

Ein Angestellter, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt ist, nimmt vom 27. 4. bis 8. 5. 1970 Urlaub. In diesen Urlaubsabschnitt fallen zwei gesetzliche Feiertage, der 1. Mai und der 7. Mai 1970. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

aa) Sieht der Dienstplan für diese Feiertage keine anderen Kalendertage als arbeitsfreie Tage vor, sind beide Feiertage keine Urlaubstage im Sinne des § 48 Abs. 4.

bb) Sieht der Dienstplan jedoch als Ausgleich für die beiden Feiertage beispielsweise den 14. und 15. Mai 1970 als arbeitsfreie Tage vor, sind beide Feiertage Urlaubstage im Sinne des § 48 Abs. 4.

Im Falle aa) hat der Angestellte acht Urlaubstage, im Falle bb) zehn Urlaubstage verbraucht.

b) Zu Absatz 4 Unterabs. 2 und 3

Die Urlaubstabelle in § 48 Abs. 1 ist auf den Normalfall, die Fünftageweche, abgestellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie diese fünf Arbeitstage auf die Kalenderwoche verteilt sind. Für die Fälle, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, enthalten die Untersätze 2—4 besondere Regelungen.

Beispiel 1:

Ein 32jähriger Angestellter der VergGr. VII hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 20 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahres arbeiten (Urlaubs- und Krankheitszeiten rechnen hierbei mit). Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 um $\frac{20 \times 52}{250} = 4,16$ Tage, also um vier

Arbeitstage auf 24 Arbeitstage. Bei der Urlaubsbemessung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 27jähriger Angestellter der VergGr. VII hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 16 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahres arbeiten. Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 16 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift der Protokollnotiz zu § 48

$$\text{Abs. 4 Unterabs. 5 um } \frac{16 \times 52}{250} = 3,328$$

Tage, also ebenfalls um vier Arbeitstage auf 20 Arbeitstage. Diese Aufrundungsvorschrift gilt nur für das Urlaubsjahr 1970 und nur für die Fälle in denen der Urlaub bei der Fünftageweche nach § 48 Abs. 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs 16 Arbeitstage beträgt.

Beispiel 3:

Ein 45jähriger Angestellter der VergGr. IX b hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs 1 Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte hat dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Angestellten ergeben sich gegenüber einem Angestellten, der in der Fünftageweche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen verkürzt sich daher unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48

$$\text{Abs. 4 Unterabs. 5 um } \frac{24 \times 13}{250} = 1,248$$

Tage, also um einen Arbeitstag auf 23 Arbeitstage.

c) Zu Absatz 4 Unterabs. 4

In Absatz 4 Unterabs. 4 sind die Sonderfälle geregelt, in denen sich die von der Fünftageweche abweichende Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend ändert. Geregelt sind dagegen nicht die Fälle, in denen z. B. im Rahmen einer Schichtfolge die Zahl der Arbeitstage je Kalenderwoche wechselt. Diese Fälle werden von den Unterabsätzen 2 und 3 erfaßt.

Beispiel 1:

Ein 35jähriger Angestellter der VergGr. VI b arbeitet in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1970 an sechs Tagen in der Woche, vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 an fünf Tagen in der Woche. Nimmt der Angestellte seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1970 in der Zeit bis zum 31. 5. 1970, hat er Anspruch auf 21 + 4

$$\left(\frac{21 \times 52}{250} = 4,368 \right) = 25 \text{ Tage Erholungs-}$$

urlaub. Nimmt er dagegen seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der Fünftageweche, hat er Anspruch auf 21 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d. h., bei der Urlaubsgewährung in der Zeit bis zum 31. 5. 1970 zählen sechs Tage in der Woche als Urlaubstage, bei der Urlaubsgewährung in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 zählen fünf Tage in der Woche als Urlaubstage.

Beispiel 2:

Nimmt derselbe Angestellte einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. 5. 1970

und den anderen Teil in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970, so ist wie folgt zu verfahren:

a) Der Angestellte nimmt vom 6. 4. bis 19. 4. 1970 Erholungsurlaub. Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der Sechstageweche beträgt 25 Arbeitstage (vgl. Beispiel 1). Davon werden also gewährt zwölf Arbeitstage oder 12/25 des Jahresurlaubs.

b) Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 genommen. Der gesamte Urlaubsanspruch des Angestellten würde bei Beschäftigung in der Fünftageweche 21 Arbeitstage betragen. Davon sind bereits 12/25 gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von $21 \times 13/25 = 10,92$ Arbeitstagen verbleibt, die gemeinüblich auf elf Arbeitstage aufzurunden sind.

d) Zu Absatz 5

Nach § 4 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Hat der Arbeitnehmer bis zur Einberufung schon mehr Urlaub erhalten, als ihm hiernach zustand, kann der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

Damit beim Land Nordrhein-Westfalen einheitlich verfahren wird, ist von den vorgenannten gesetzlichen Kürzungsbestimmungen Gebrauch zu machen.

e) Zu Absatz 7

Wird der Angestellte rückwirkend höhergruppiert, so ist die Höhergruppierung zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Wirkung vom ersten Tag des Urlaubsjahres an erfolgt ist.“

4. Nummer 27 erhält die folgende Fassung:

„27. Zu § 49

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5/SGV. NW. 20303) und die hierzu ergangenen Erlasse. Die Gewährung des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte nach § 13 der Verordnung schließt die Gewährung des Zusatzurlaubs nach § 34 des Schwerbeschädigtengesetzes aus.

Die für den Haupturlaub geltenden Vorschriften gelten auch für den Zusatzurlaub. Bei der Anwendung des § 48 Abs. 4 und 5 sind der Erholungsurlaub und der Zusatzurlaub zusammenzurechnen.“

5. Nummer 36 Buchstabe c) Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Nach § 63 Abs. 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören alle Renten aus der gesetz-

lichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet hat. Zu den Versorgungsbezügen gehören insbesondere auch Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK). Als lau-

fender Bezug, um den das Übergangsgeld zu kürzen ist, gelten ab 1. Juli 1970 auch 1,25 vom Hundert monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“

Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden, vom 13. November 1968

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden (KABl. 1968 S. 179), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970:
 „Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftageweche)
 bis zum vollendeten
 18. Lebensjahr 20 Arbeitstage,
 nach vollendetem
 18. Lebensjahr 16 Arbeitstage,
 nach vollendetem
 30. Lebensjahr 20 Arbeitstage,
 nach vollendetem
 40. Lebensjahr 24 Arbeitstage.“
- b) Mit Wirkung vom 1. Januar 1971
 „Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftageweche)
 bis zum vollendeten
 18. Lebensjahr 20 Arbeitstage,
 nach vollendetem
 18. Lebensjahr 17 Arbeitstage,

- nach vollendetem
 30. Lebensjahr 21 Arbeitstage,
 nach vollendetem
 40. Lebensjahr 24 Arbeitstage.“

c) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972:

- „Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftageweche)
 bis zum vollendeten
 18. Lebensjahr 20 Arbeitstage,
 nach vollendetem
 18. Lebensjahr 18 Arbeitstage,
 nach vollendetem
 30. Lebensjahr 22 Arbeitstage,
 nach vollendetem
 40. Lebensjahr 25 Arbeitstage.“

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wird in § 8 hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Satz 2.“

Bielefeld, den 10. Juni 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
 Dr. Wolf

(L. S.)
 Az.: 16894/70/A 7-05

Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

(KABl. 1968 S. 170) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970:
 „Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftageweche)

bis zum vollendeten	
18. Lebensjahr	20 Arbeitstage,
nach vollendetem	
18. Lebensjahr	16 Arbeitstage,
nach vollendetem	
30. Lebensjahr	20 Arbeitstage,
nach vollendetem	
40. Lebensjahr	24 Arbeitstage.“

bis zum vollendeten	
18. Lebensjahr	20 Arbeitstage,
nach vollendetem	
18. Lebensjahr	18 Arbeitstage,
nach vollendetem	
30. Lebensjahr	22 Arbeitstage,
nach vollendetem	
40. Lebensjahr	25 Arbeitstage.“

b) Mit Wirkung vom 1. Januar 1971:

„Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftageweche)

bis zum vollendeten	
18. Lebensjahr	20 Arbeitstage,
nach vollendetem	
18. Lebensjahr	17 Arbeitstage,
nach vollendetem	
30. Lebensjahr	21 Arbeitstage,
nach vollendetem	
40. Lebensjahr	24 Arbeitstage.“

c) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972:

„Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftageweche)

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wird in § 8 hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Satz 2.“

Bielefeld, den 10. Juni 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Dr. Wolf

(L. S.)
Az.: 16895/70/A 7-05

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.